

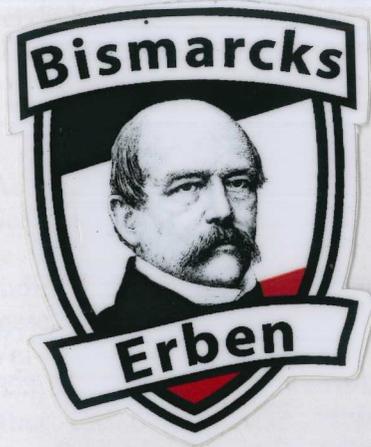
blicken kann, wie etwa in den einem Mandatar für die Ausführung von Geschäften erteilten Kostenanschlägen, welche bei der von ihm zu legenden Rechnung ebenfalls den Maßstab bilden für seine Pflicht, Abweichungen davon zu rechtfertigen.

Welche Theorie Hänel für den Fall der Budgetlosigkeit aufstellt, kann man aus dem Vorhergehenden entnehmen. Da er in dem Etatsgesetz die notwendige Ermächtigung der Regierung für alle Einnahmen und alle Ausgaben und die »Appropriation« der erhobenen Einnahmen für die bewilligten Ausgaben erblickt, so erklärt er jede Verwaltung ohne Etatsgesetz für verfassungswidrig. Sie verletze, wie er S. 351 sagt, »die Verfassungsvorschrift, welche es, gleichgültig welche andere B

treffen, s
verwend
außerhalb
fassungs
vermutet
selben v
Scheidung
lich ungl
als recht
entscheid

Auf
es an ei
gierung,
wortet
Rechtsg
lungen.
positive
an eine
ein solc
das Rec
Haupt

fugt ist,
aller Einnahmen und Ausgaben zu versagen, und das Ministerium vor die Alternative gestellt ist, entweder einem der Parlamentsmajorität genehmen Nachfolger den Platz zu räumen oder einer Verurteilung wegen Verfassungsverletzung entgegenzusehen, dann ist in der Tat der Monarch aus dem Besitz seiner Regierungsrechte gesetzt und das Parlament an seine Stelle getreten; dann ist das eigentliche Oberhaupt des Staates nicht der König, sondern das die Wahlen beherrschende Demagogentum, und dann ist in Anwendung auf das Deutsche Reich der Satz der Reichsverfassung, daß der Kaiser das Recht hat, den Reichskanzler zu ernennen, ein leerer Schall.



Preussisches Institut

Per iuri nationis pro iura et libertate patriae.

<https://bismarckserben.org/preussen/>

Nachträge.

I. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 *).

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 haben sich teils als ungenügend teils als unzweckmäßig erwiesen¹⁾; auch hat die an manchen Stellen unklare oder verfehlte Fassung in der praktischen Handhabung Zweifel und Streitfragen hervorgerufen. Das Gesetz war daher der Gegenstand vielfacher Angriffe; im Reichstage wurden von Abgeordneten fast aller Parteien wiederholt Abänderungen des Gesetzes befürwortet oder gefordert, denen der Reichstag durch Resolutionen zustimmte²⁾. Die Feststellung des Entwurfs eines neuen Gesetzes bot aber wegen der zahlreichen dabei zu berücksichtigenden, vielfach miteinander kollidierenden Interessen nicht geringe Schwierigkeiten und erst in der Session des Reichstags von 1912 konnte dem Reichstage ein solcher Entwurf vorgelegt werden, welcher mit mehrfachen, nicht unerheblichen Abänderungen angenommen wurde. Das auf Grund dieses Entwurfs zustandegekommene Gesetz ist unter der Bezeichnung »Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz« am 22. Juli 1913 im Reichsgesetzbl. S. 583 verkündigt worden³⁾. Es ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten, gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 593), dessen Anordnungen mit Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes in engem Zusammenhang stehen. Siehe oben § 106. Der vor dem 1. Januar 1914 eingetretene Erwerb oder Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit ist hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1870 zu beurteilen⁴⁾; doch ist der Wiedererwerb sehr erleichtert worden.

*) Literatur. Kommentare zum Gesetz sind erschienen von Delius, Mannh. 1913, Romen; Berl. 1913, Weck, Berl. 1913, Th. Meyer, 2. Aufl., Berl. 1914, W. Junck, Leipz. 1914, Cahn, Berl. 1914 (als 4. Aufl. seines Kommentars zum Ges. v. 1. Juli 1870), v. Welser, München 1914, Keller und Trautmann, München 1914 (848 S.) Siehe ferner die Darstellung von Piloty in der Bearbeitung von Seydels Bayr. Staatsrecht Bd. I, S. 893 ff. Paul Lenel in der Zeitschr. für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1913, Nr. 24—26. Anschütz in G. Meyers Staatsrecht, 7. Aufl. I § 75 ff. Manfredi Siotto-Pintòr in der Rivista di Diritto Internazionale, Vol. II, Fascic. 2 und 3. Eine kurze Uebersicht der Abänderungen des bisherigen Rechts durch das Staatsangehörigkeitsgesetz gibt O. Nelte im Arch. d. öffentl. Rechts Bd. 32, S. 22 fg.

1) Eine Zusammenstellung der Mängel des Gesetzes gibt Siotto-Pintòr a. a. O. S. 21 ff.

2) Eine Zusammenstellung enthält die Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes.

3) Entwurf mit Motiven, Drucksachen des Reichstags von 1912 Nr. 6. Kommissionsbericht daselbst Nr. 962. Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags daselbst Nr. 1144. Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Berichte 1912/13 S. 248 ff.; 5269 ff.; 5760 ff. 4) Piloty S. 894.

Infolge der beiden Gesetze vom 22. Juli 1913 ist auch die deutsche Wehrordnung durch Kaiserlichen Erlaß vom 31. März 1914 (Zentralbl. S. 249 ff.) abgeändert worden.

Der Inhalt des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ist nicht durchweg neu, sondern zum großen Teil dem Gesetz vom 1. Juli 1870 entnommen. Das Grundprinzip, daß die Staatsangehörigkeit das primäre Verhältnis ist, welches mit rechtlicher Notwendigkeit die Reichsangehörigkeit zur Folge hat, ist beibehalten worden. Wer einem deutschen Staat angehört, ist immer zugleich reichsangehörig; davon gibt es keine Ausnahme. Siehe Bd. I, S. 138. Dagegen ist der Grundsatz, daß die Angehörigkeit zu einem deutschen Staate die notwendige Voraussetzung der Reichsangehörigkeit ist, zwar als die Regel anerkannt; aber es ist, wie auch im früheren Recht, für besondere Fälle eine Ausnahme, d. h. eine unmittelbare Reichsangehörigkeit zugelassen. Demgemäß hat § 1 die Fassung erhalten: »Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.«

Es ist ferner das Abstammungsprinzip mit starrer Konsequenz beibehalten worden und zwar auch im Verhältnis der Bundesstaaten untereinander. Die Staatsangehörigkeit vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt, auf den Wohnsitz der Eltern und den eigenen Wohnsitz und ohne Zeitbegrenzung. In vielen Fällen hat man keine Ahnung, daß man einem deutschen Staate angehört, in dessen Gebiet die Familie, der man entstammt, seit Generationen weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat. Vgl. Bd. I, S. 163.

Endlich ist die gleichzeitige Angehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten zugelassen. Sie kann infolge des Vererbungsprinzips in sehr zahlreichen Fällen eintreten, ohne daß es den Personen bekannt oder bewußt ist. Um die mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit verbundenen Mißstände zu beseitigen, hat das neue Gesetz aber die Bestimmung getroffen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat in der Regel den Verlust in allen Bundesstaaten bewirkt, soweit dies nicht im Falle des § 20 durch einen Vorbehalt ausgeschlossen wird.

Das Gesetz bestimmt im § 2: »Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat«. Durch diese Fiktion wird der Begriff der elsass-lothringischen Landesangehörigkeit, der den der Staatsangehörigkeit vertrat, unanwendbar. Siehe Bd. 2, S. 220. Derselbe § 2 enthält die weitere Bestimmung, daß die Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes als Inland gelten¹⁾. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete eines Bundesstaates zur Voraussetzung haben, finden daher auf die Schutzgebiete keine Anwendung; denn wenn diese auch als Inland

1) Siehe hierzu Piloty S. 895.

gelten, so sind sie doch kein Gebiet eines Bundesstaates und den Bundesstaaten nicht gleichgestellt.

I. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Erwerbsgründe, welche im § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erschöpfend aufgezählt werden, sind

1. die Geburt. (§ 4). An dem früheren Recht (siehe Bd. I, S. 163 fg.) ist in dieser Hinsicht nichts geändert worden; es ist nur zur Ergänzung die Bestimmung getroffen worden, daß ein Findelkind bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen desjenigen Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird¹⁾.

2. Die Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 5). Siehe Bd. I, S. 165. Während aber das Gesetz von 1870 eine »den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation« erforderte, sagt das Staatsangehörigkeitsgesetz »eine nach den deutschen Gesetzen wirksame«. Die Legitimation kann daher auch nach den Vorschriften eines ausländischen Rechts erfolgt sein, wenn ihr nur nach den deutschen Gesetzen über die Anwendung fremden Rechts Wirksamkeit zukommt²⁾.

3. Die Eheschließung einer Frau mit einem Deutschen (§ 6)³⁾.

4. Die Aufnahme ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen. Die Bestimmung im § 7 des Gesetzes von 1870 ist in verbesserter Fassung in den § 7, Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes übergegangen⁴⁾.

Die in §§ 6, 10, 11 (Art. 41, Ziff. 1) des Gesetzes von 1870 enthaltenen Vorschriften sind in den § 16, Abs. 1 und 2 mit einigen Fassungsänderungen⁵⁾ übergegangen. Siehe Bd. I, S. 166 fg. Während also bereits in dem früheren Gesetz zugelassen war, daß für die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder bei der Aufnahme des Ehemanns und Vaters ein Vorbehalt gemacht wird, und dieser Fall geregelt war, fehlte es an einer Vorschrift für den umgekehrten Fall, daß die Aufnahme nicht für den Ehemann und Vater, wohl aber für die Ehefrau oder Kinder beantragt wird. Diese Lücke hat § 7, Abs. 2 des neuen Gesetzes ausgefüllt. Es ist zugelassen, daß die Ehefrau die Aufnahme für sich begehrt, so daß also die Ehegatten fortan verschiedenen Bundesstaaten angehören; aber sie bedarf dazu der Zustimmung des Mannes,

1) Vgl. dazu Roman S. 28.

2) Siehe den Kommissionsbericht S. 9.

3) Hat der Mann mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, so erwirbt sie alle; ist der Mann unmittelbar reichsangehörig, so wird es auch die Frau.

4) Der im Gesetz von 1870 erwähnte § 2 des Freizügigkeitsgesetzes, der in diesen Zusammenhang nicht paßt, ist im Staatsangehörigkeitsgesetz gestrichen; er ist durch § 7, Abs. 2 ersetzt.

5) Dahin gehört, daß ein Vorbehalt für die Ehefrau und Kinder in die Aufnahmeurkunde selbst aufgenommen werden muß.

welche durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann, wenn der Mann durch Abwesenheit oder Krankheit an der Erteilung der Zustimmung gehindert ist oder ihre Versagung einen Mißbrauch seines Rechts darstellt. Für die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen wird eine bemerkenswerte Unterscheidung gemacht. Wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; haben sie aber das 16. Lebensjahr vollendet, so haben sie den Antrag selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen. Diese Zustimmung kann von der Vormundschaftsbehörde nicht ersetzt werden.

5. Die Einbürgerung (Naturalisation) ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer von demjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet der Ausländer sich niedergelassen hat¹⁾. Der § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entspricht dem § 8 des Gesetzes von 1870 (siehe Bd. I S. 170 fg.) mit folgenden Abweichungen. Der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat ist gleichgestellt, daß er nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder daß der Antrag für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person in entsprechender Anwendung des § 7, Abs. 2, Satz 2 gestellt wird. Während ferner das Gesetz von 1870 sich damit begnügte, daß der Antragsteller sich im Gebiet des Bundesstaates niederlassen will, erfordert das Staatsangehörigkeitsgesetz, daß die Niederlassung bereits erfolgt ist²⁾. Die Vorschriften des § 16, Abs. 1 und 2 über die Aufnahme gelten auch für die Einbürgerung.

Im Anschluß an einen Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891³⁾ bestimmt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 9, Abs. 1, daß die Einbürgerung in einem Bundesstaat erst erfolgen darf, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten dagegen Bedenken erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken dagegen, so entscheidet der Bundesrat⁴⁾. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde⁵⁾. Die Erledigung des Ein-

1) Ausländer sind sowohl die Angehörigen eines außerdeutschen Staats als die Staatlosen und die Eingeborenen der Schutzgebiete, denen nicht die unmittelbare Reichsangehörigkeit erteilt ist; sie sind keine „Deutsche“.

2) Lenel S. 5 Sp. 2 a. E. Romen S. 41.

3) Abgedruckt bei Cahn S. 71.

4) Ein Veto gegen die Einbürgerung haben die Bundesstaaten nicht; da sie aber zur Gewährung der Einbürgerung nicht verpflichtet sind, so dürfte ein von einer Regierung, namentlich der preußischen, erhobenes Bedenken die Ablehnung der Einbürgerung stets zur Folge haben und es zu einer Entscheidung des Bundesrats wohl niemals kommen. Lenel S. 6.

5) Aus der Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft soll ein Bedenken gegen die Einbürgerung nicht hergeleitet werden

bürgerungsgesuchs wird daher eine Verzögerung und dadurch eine Erschwerung erfahren, da der Reichskanzler zuvor durch Umfrage bei sämtlichen Staatsregierungen feststellen muß, daß keine von ihnen Bedenken erhebt. Ob die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 9, Abs. 1 die Einbürgerung ungültig macht oder nicht, ist bestritten¹⁾; sie ist wegen Art. 16, Abs. 1 zu verneinen, da hier die Wirksamkeit der Einbürgerung lediglich an die Tatsache der Aushändigung der Urkunde geknüpft wird.

Die Vorschriften des § 9, Abs. 1 finden aber keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel, sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen sind, aber nur, wenn der Antragsteller nicht einem ausländischen Staat angehört. Ferner findet § 9, Abs. 1 keine Anwendung auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und sie die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen. § 9, Abs. 2. Es ist dies eine der wenigen Abweichungen vom Prinzip der Abstammung und eine Anwendung des sogen. jus soli.

Von dem Grundsatz, daß es im Belieben der Regierung des Bundesstaats steht, ein an sie gerichtetes Einbürgerungsgesuch abzulehnen, macht das Staatsangehörigkeitsgesetz einige Ausnahmen. Die Einbürgerung muß auf Antrag gewährt werden, wofern die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind²⁾, in folgenden Fällen:

a) Der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat (§ 10).

b) Einem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn er den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt (§ 11).

c) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat und keinem Staat angehört, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat (§ 31).

d) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niederlassen kann. Vgl. Romen S. 45 ff. Ueber die praktische Bedeutungslosigkeit der ganzen Bestimmung Lenel a. a. O.

1) Für Ungültigkeit Piloty S. 900, dagegen Lenel S. 7.

2) Die Einbürgerung kann in diesen Fällen daher nicht an andere Bedingungen geknüpft werden als an die im § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse. Auch ist § 9 Abs. 1 in diesen Fällen unanwendbar. Cahn S. 73.

gelassen hat, wenn die im § 30 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

e) Einem Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher¹⁾ im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschrift des § 9, Abs. 1 findet Anwendung (§ 12).

f) Einem im Reichsdienst angestellten Ausländer, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat und ein Dienstekommen aus der Reichskasse bezieht, von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt. Bezieht er kein Dienstekommen aus der Reichskasse (z. B. Wahlkonsuln), so kann er, aber nur mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden (§ 15, Abs. 2).

Der unter f) erwähnte Fall ist zugleich eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein Bundesstaat nur demjenigen die Einbürgerung erteilen darf, der sich in seinem Gebiet niedergelassen hat. Eine zweite Ausnahme dieser Art enthält § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes: Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8, Abs. 1, Nr. 1, 2 (Geschäftsfähigkeit und unbescholtener Lebenswandel) entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen und sie unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt²⁾.

6. Die Anstellung. Sowohl die Aufnahme eines Deutschen als die Einbürgerung eines Ausländers erfolgt stillschweigend, d. h. ohne Ausstellung einer besonderen Urkunde, durch eine von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte³⁾ Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft, wofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird (§ 14, Abs. 1⁴⁾). Auf Offiziere oder Beamte des Beurlaubtenstandes findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 14, Abs. 2⁵⁾).

1) Siehe dazu Lenel S. 9.

2) Siehe zu § 13 den Kommissionsbericht S. 42. Auch bei Romen S. 59 fg. abgedruckt.

3) Ueber den Begriff der Bestätigung siehe die Begründung des Gesetzentwurfs S. 24.

4) Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 1: Lenel S. 4.

5) Dadurch ist die nach dem früheren Recht streitig gewesene Frage, ob die Vorschrift auf Offiziere des aktiven Dienststandes Anwendung finde, im bejahenden Sinne entschieden; sie sind im Staatsdienst angestellt. Siehe Bd. I, S. 172, Anm. 2.

Die im Reichsdienste erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz¹⁾ in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesem Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. § 15, Abs. 1. Ein Antrag auf Einbürgerung ist nicht erforderlich.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Auch die Verlustgründe sind im Staatsangehörigkeitsgesetz erschöpfend aufgeführt. § 17.

Der Verlust tritt ein:

1. Für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,

2. Für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer²⁾.

3. Durch Entlassung, welche der Verleihung entspricht. Sie wird erteilt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Urkunde und wird wirksam mit der Aushändigung derselben³⁾. Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden. § 23.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung gestellt werden; der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau. § 18. Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu⁴⁾; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt d. h. nicht bloß wegen Verletzung von Rechtsvorschriften und ohne daß sie an eine Frist gebunden ist, zulässig. § 19, Abs. 1⁵⁾.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in je-

1) D. h. seinen ersten Dienstwohnsitz. Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 3.

2) Hatte die Deutsche in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so verliert sie alle, desgleichen die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

3) An Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, wird die Urkunde nicht ausgehändigt. § 23, Abs. 1.

4) Vgl. hierzu Lenel a. a. O. S. 12.

5) Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht in dem Bd. I, S. 174, Anm. 3 erörterten Falle. § 19, Abs. 2 und die Begründung des Entwurfs S. 26. Die in Betracht kommenden Vorschriften des BGB. sind in das Staatsangehörigkeitsgesetz übergegangen.

dem andern Bundesstaate. Der Entlassene kann sich aber die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate vorbehalten¹⁾ durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates. Der Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden. § 20. Hierdurch wird, wenngleich nicht vollkommen, dem Uebelstand vorgebeugt, daß jemand, welcher in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, die Reichsangehörigkeit nur aufgeben kann, wenn er sich in allen diesen Staaten die Entlassung erteilen läßt. Je nachdem der Vorbehalt gemacht wird oder nicht ist zu unterscheiden, ob im Falle der Entlassung aus einem Bundesstaate die Reichsangehörigkeit fort-dauert oder erlischt. Im ersten Falle muß die Entlassung jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, § 21; in dem andern Falle darf die Entlassung Personen nicht erteilt werden, welche sich dadurch der aktiven Militärdienstpflicht entziehen wollen. § 22, Abs. 1²⁾. Die Personenklassen, auf welche dieses Entlassungsverbot zutrifft, sind oben Bd. IV, S. 138 fg. aufgeführt worden. Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. § 22, Abs. 2³⁾. Die Entlassung ohne den Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat gilt aber als nicht erfolgt⁴⁾, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde⁵⁾ seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland⁶⁾ hat. § 24, Abs. 1.

4. Durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit⁷⁾ unter folgenden Voraussetzungen (§ 25):

a) Er darf im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt haben.

1) Vorbehalten kann man sich nur eine Staatsangehörigkeit, die man bereits besitzt; zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ist die Aufnahme, also die bereits erfolgte Niederlassung in dem Gebiete desselben erforderlich. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann man sich nicht vorbehalten.

2) Während früher aber ein Zeugnis der Ersatzkommission genügte, daß die Entlassung nicht bloß in der Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, nachgesucht wurde, muß das Zeugnis jetzt dahin lauten, daß nach Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen. Siehe die Begründung S. 27.

3) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

4) Die Entlassung ist von Anfang an unwirksam gewesen; es bedarf daher keiner Unwirksamkeitserklärung und die staatsbürgerlichen Pflichten, z. B. Entrichtung einer Einkommensteuer, müssen auch für die Zwischenzeit erfüllt werden.

5) Es kommt nur auf diesen Zeitpunkt an; wo der Entlassene in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, ist gleichgültig.

6) Also im Gebiet irgend eines Bundesstaats oder in einem Schutzgebiet. Die Ausbürgerung aus dem Reich soll nur eintreten, wenn eine effektive Auswanderung aus dem Reichsgebiet mit Einschluß der Schutzgebiete sich mit ihr verbindet.

7) Wenn er in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, in allen; ebenso die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

b) Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muß auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt sein, also nicht lediglich auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung des ausländischen Staats. Für den Antrag auf Erteilung der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen gelten die gleichen Erfordernisse wie für den Antrag auf Entlassung aus einer deutschen Staatsangehörigkeit.

c) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann abgewendet werden durch die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde des Heimatstaats zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Die Genehmigung kann nur erteilt werden auf einen vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Behörde gerichteten Antrag. Vor der Erteilung ist der deutsche Konsul zu hören. Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß die Genehmigung Personen nicht erteilt werden darf, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen.

5. Am meisten angegriffen wurde die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1870, § 21, daß der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintritt. Siehe Bd. I, S. 177 ff. Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat diesen Verlustgrund aufgehoben¹⁾ und an Stelle desselben den Verlust durch Nichterfüllung der Militärpflicht gesetzt²⁾. Der Verlust tritt für einen im Ausland lebenden, militärpflichtigen Deutschen mit Vollendung des 31. Lebensjahres ein, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt nicht erfolgt ist. § 26, Abs. 1. Im Falle der Fahnenflucht tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit ein mit dem Ablauf zweier Jahre nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den der im Auslande lebende Deutsche für fahnenflüchtig erklärt worden ist (Milit-StGO. § 360). § 26, Abs. 2³⁾.

Wer auf Grund dieser Vorschriften (§ 26, Abs. 1 und 2) seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaat nur nach

1) Ueber Fragen der Bevormundung, namentlich der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde siehe Josef im Arch. des öffentl. Rechts, Bd. 31, S. 540.

2) Personen weiblichen Geschlechts verlieren daher durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit überhaupt nicht und vererben sie nach dem Abstammungsprinzip.

3) Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr und der Ersatzreserve, die aus dem Grunde für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden¹⁾; weist er aber nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt²⁾, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden. § 26, Abs. 3³⁾. Der Nachweis, daß kein Verschulden vorliegt, braucht nicht durch gerichtliches Urteil erbracht zu werden; er ist der Verwaltungsbehörde zu führen, an welche der Antrag auf Einbürgerung gerichtet wird und gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs zulässig. § 40, Abs. 1.

6. **Aberkennung.** Die beiden Fälle, in denen ein Deutscher durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit nach § 20 und § 22 des Gesetzes von 1870 verlustig erklärt werden kann, sind mit Verbesserung der Fassung in das Staatsangehörigkeitsgesetz §§ 27 und 28 übergegangen⁴⁾. Es ist dabei ausdrücklich erklärt worden, was bei richtiger Auslegung des alten Gesetzes bereits anzunehmen war, daß bei mehrfacher Staatsangehörigkeit die Aberkennung den Verlust derselben in allen Bundesstaaten zur Folge hat. Der Verlust erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind. § 29⁵⁾.

III. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

1. Mit Ausnahme des im § 13 (26, Abs. 3) vorgesehenen Falles setzt der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat die Niederlassung im Gebiet dieses Bundesstaates voraus. Die Niederlassung eines Ausländers in einem Schutzgebiet und selbst der dienstliche Wohnsitz eines im Reichsdienst (Schutzgebietsdienst) angestellten Ausländers genügt dazu nicht. Wenn daher die Reichsangehörigkeit nur mittelbar durch die Staatsangehörigkeit erworben

1) Die Militärbehörde hat kein Widerspruchsrecht gegen die Einbürgerung; sie ist nur in der Lage, die gegen die Einbürgerung sprechenden Gründe und militärischen Interessen darzulegen; dies wird aber zur Verhinderung der Einbürgerung genügen.

2) Dies wird namentlich auf die Ehefrau und Kinder anwendbar sein, auf welche sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstreckt; aber auch der Militärpflichtige selbst kann schuldlos sein, z. B. wenn er gewaltsam in die französische Fremdenlegion verschleppt worden ist oder in ähnlichen Fällen. Siehe Begründung S. 30 a. E. Kommissionsbericht S. 59.

3) In diesem Falle ist ausnahmsweise Niederlassung im Inlande nicht erforderlich; auch hat der Reichskanzler kein Widerspruchsrecht. Vgl. § 13 des Gesetzes.

4) Siehe Bd. I S. 147 ff. 181.

5) Die Härte, welche diese Bestimmung für die schuldlosen Familienangehörigen des Ausgeschiedenen haben könnte (siehe Lenel S. 13), sind durch die Vorschriften über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, die ihnen nicht versagt werden darf, ausgeglichen. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag auf Streichung der Bestimmung wurde abgelehnt.

werden kann, so sind diese Personen vom Erwerbe der Reichsangehörigkeit vollkommen ausgeschlossen. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat das Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 6, Abs. 1 (Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 § 9) den Reichskanzler ermächtigt, Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen auf ihren Antrag die Naturalisation zu gewähren. Dadurch wurde eine unmittelbare Reichsangehörigkeit geschaffen und von dem im § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sanktionierten Grundprinzip eine Ausnahme gemacht; das Staatsangehörigkeitsgesetz § 33, Ziff. 1 hat diese Bestimmung beibehalten und sie Ziff. 2 ausgedehnt auf ehemalige Deutsche, welche sich nicht im Inland (also auch nicht in einem Schutzgebiet) niedergelassen haben, und auf die von ihnen abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Personen¹⁾. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Personen haben daher die Wahl, ob sie auf Grund des § 13 die Einbürgerung in ihrem Heimatstaat oder auf Grund des § 33 die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit beantragen wollen. Eine Pflicht, ihrem Antrage stattzugeben, besteht in keinem der beiden Fälle. Auch ein im Reichsdienst angestellter Ausländer, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, hat die Wahl, ob er auf Grund des § 15 die Einbürgerung in einem Bundesstaat oder auf Grund des § 34 die unmittelbare Reichsangehörigkeit verlangen will. Seinem Antrage muß in beiden Fällen stattgegeben werden.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann daher nur erworben werden von Personen, welche ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben; dagegen dauert sie fort, wenn der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt in das Gebiet eines Bundesstaates verlegt wird; die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaate wird dadurch nicht erworben; die unmittelbare Reichsangehörigkeit wird dadurch nicht in eine mittelbare verwandelt. Ebenso wenig tritt andererseits an die Stelle der mittelbaren Reichsangehörigkeit durch Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland die unmittelbare; auch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann niemals für sich allein die unmittelbare Reichsangehörigkeit zur Entstehung bringen. Dagegen verwandelt sich die unmittelbare Reichsangehörigkeit in eine mittelbare durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate; in keinem Falle kann jemand die unmittelbare Reichsangehörigkeit neben der mittelbaren haben. Die erste ist immer nur ein ausnahmsweise zugelassener Ersatz der zweiten, welche die allgemeine, grundsätzliche Regel bildet. Es wird auch von der unmittelbaren Einbürgerung wohl kein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden, denn es ist nicht zu wünschen, daß ein erheblicher Teil der deutschen Be-

1) Lenel S. 3.

völkerung reichsunmittelbar sei, während die weit überwiegende Masse reichsmittelbar ist ¹⁾).

Wo die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, also der mittelbaren Reichsangehörigkeit verwirklicht sind, ist der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Daher kann ein Findelkind die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht erwerben, da es als Angehöriger des Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird. § 4, Abs. 2. Da die unmittelbare Reichsangehörigkeit nur Personen erteilt werden kann, welche sich nicht im Gebiet eines Bundesstaates niedergelassen haben, so sind ferner die Bestimmungen über die Vernehmung der Gemeinde oder des Armenverbandes »des Niederlassungsorts« § 8, Abs. 2; § 10, Satz 2; § 11, Satz 2; § 12, Satz 2 unanwendbar. Endlich sind auch die §§ 14 und 21 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit unanwendbar, weil sie die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat voraussetzen. Dagegen finden alle übrigen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung ²⁾ mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten. § 35.

Der unmittelbare Reichsangehörige nimmt teil an allen Rechten, welche einem Deutschen als solchem zustehen, insbesondere an den im Art. 3 der Reichsverfassung aufgeführten, und an allen Pflichten, welche einem Deutschen als solchem obliegen; dagegen nicht an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat zur Voraussetzung haben, insbesondere an politischen Wahlrechten, Wählbarkeit, Kommunalrechten und -pflichten, Einkommensteuerpflicht usw.

IV. Der Rechtsschutz.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat in vielen Fällen vorgeschrieben, daß die Aufnahme, Einbürgerung und Entlassung erteilt werden muß, wenn sie beantragt wird. Diese Vorschriften finden auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung. Es besteht in diesen Fällen daher ein Rechtsanspruch gegen die Regierung des Bundesstaats oder den Reichskanzler. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrags gewährt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 40 ein Rechts-

1) Anders freilich wäre es, wenn die Reichsangehörigkeit das primäre Verhältnis wäre und jeder Reichsangehörige in dem Staate, in welchem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, staatsangehörig wäre. Die Erreichung dieses Rechtszustandes ist aber nicht durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, wie Siotto Pintor S. 34 u. 38 ff. und andere meinen, näher gerückt, sondern im Gegenteil auf unabsehbare Zeit abgewendet worden.

2) Dies gilt auch von dem Recht der Bundesregierungen gemäß § 9 Bedenken gegen die Einbürgerung zu erheben. Uebereinstimmend Piloty S. 897, Note 35. Anderer Ansicht Lenel S. 7, Sp. 2, Cahn S. 154.

mittel, welches es als Rekurs bezeichnet. Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt dasselbe nicht, sondern überläßt es der Landesgesetzgebung, die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren zu bestimmen; in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften finden die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

V. Gebühren.

In denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme oder Einbürgerung erteilt werden muß, sind die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei auszustellen. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate, also Fortdauer der Reichsangehörigkeit. In anderen Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren für Entlassungsurkunden zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden. Gesetz § 38.